

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 31.08.2006 Nr. 18 S. 127

INHALT

Verordnung über das Offenhalten der
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die
Stadt Auma und die Gemeinde Harth - Pöllnitz

S. 128

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Verordnung
über das Offenhalten der Ver-
kaufsstellen aus besonderem
Anlass für die
Stadt Auma und die Gemeinde
Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2005 (GVBl. S. 186) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt **Auma** und die Gemeinde **Harth-Pöllnitz** verordnet:

§ 1

In der **Stadt Auma** dürfen aus Anlass der Feierlichkeiten zum 675-jährigen Bestehen der Stadt Auma die Verkaufsstellen im Stadtgebiet zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 03. September 2006,
von 13.00 – 18.00 Uhr**

§ 2

In der Gemeinde **Harth – Pöllnitz** dürfen aus Anlass des 8. Niederpöllnitzer Herbstfestes 2006 die Verkaufsstellen im Ortsteil **Niederpöllnitz**, Am Bahnhof 14 zu folgender Zeit geöffnet sein:

**Sonntag, den 10. September 2006,
von 13.00 - 17.00 Uhr**

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 29.08.2006

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.